



## » NÜCHTERN UND SICHER DURCH DIE GEGEND

Alkohol und Straßenverkehr, das geht nicht zusammen. Ob auf zwei oder vier Rädern, mit oder ohne Motor: Wer getrunken hat, ist nicht fahrtüchtig. Denn viele Unfälle werden unter Alkoholeinfluss verursacht, nicht wenige enden tödlich. Für Fahranfänger und junge Autofahrer bis 24 Jahre ist Alkohol die Unfallursache Nummer eins.



### **Feiern und sicher nach Hause kommen**

Besonders am Wochenende in den frühen Abend- und Morgenstunden ereignen sich alkoholbedingte Verkehrsunfälle. Wer von der Disco oder Party nach Hause fährt, fährt nüchtern am besten. Deswegen sollte man darauf achten, nur bei nüchternen Fahrerinnen und Fahrern ins Auto zu steigen.

Wenn Freunde und Freundinnen als Gruppe unterwegs sind, können sie zum Beispiel die FahrerIn oder den Fahrer gemeinsam bestimmen – und für diese ist dann klar, dass sie sich definitiv ohne Alkohol amüsieren. Alkohol wird langsam im Körper abgebaut, deshalb macht es keinen Sinn, wenig zu trinken und darauf zu hoffen, dass der Körper wieder ausnüchtert, bevor es losgeht. Nur Nüchternheit sorgt für Sicherheit.

### **Junge Männer fahren riskanter**

Alkoholbedingte Verkehrsunfälle mit Personenschaden werden von jungen Fahrern fünfmal so viel verursacht wie von jungen Fahrerinnen. Darum gilt besonders für männliche Fahrer: Null Promille sind hundertprozentig überzeugend, wenn es um Fahrfähigkeiten geht.

### **Null-Promille-Grenze für Fahranfängerinnen und Fahranfänger**

Während der zweijährigen Probezeit sowie für alle Fahrerinnen und Fahrer, die jünger als 21 Jahre sind, besteht in Deutschland ein Alkoholverbot. Für erfahrenere Fahrerinnen und Fahrer gilt die 0,5-Promille-Grenze. Ab diesem Promillewert und darüber gibt es ein Fahrverbot. Kommt es mit weniger als 0,5 Promille zu einem Unfall, liegt eine Straftat vor und der Führerschein kann eingekassiert werden. Auch für minderjährige Radfahrerinnen und -fahrer gilt: Sind sie unter Alkoholeinfluss in einen Unfall verwickelt, können sie mit 18 ihren Führerschein nicht ohne weiteres erwerben.

Im Einzelfall kann die Fahrerlaubnisbehörde sogar die Fahreignung von jemandem in Frage stellen, der als Fußgänger alkoholisiert einen Unfall provoziert. In Frage steht sie auch für denjenigen, der innerhalb der Probezeit gegen die Null-Promille-Grenze verstoßen hat.



### Fahrprüfung für Dummies

Findet sich Alkohol im Blut von Fahranfängerinnen und -anfängern, gibt es verschiedene Maßnahmen, damit die Betroffenen ihr auffälliges Verhalten überdenken und künftig ändern können. Welche Maßnahmen infrage kommen, hängt davon ab, wie schwer das Vergehen war. Hierfür gibt es drei verschiedene Sanktionsstufen. In der ersten kann die Fahrerlaubnisbehörde anordnen, ein Aufbauseminar zu besuchen. In der zweiten Sanktionsstufe gibt es eine Verwarnung, dass der Entzug der Fahrerlaubnis bevorsteht. Zudem wird eine verkehrspsychologische Beratung angeregt. Schlussendlich wird in der dritten Sanktionsstufe die Fahrerlaubnis entzogen – was durchaus auf Dauer gelten kann.

Bei allen Vergehen kann obendrein die zweijährige Probezeit auf maximal vier Jahre verlängert werden. Ebenso können Fahrverbote bis zu drei Monaten ausgesprochen werden. Hinzu kommen Ordnungs- und Bußgelder sowie Punkte im Fahreignungsregister.

Wird man wiederholt mit Alkohol am Lenkrad erwischt, ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass entweder ein ärztliches Gutachten bei Verdacht auf Alkoholabhängigkeit oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorgelegt werden muss. Auf deren Basis wird dann entschieden, ob man überhaupt jemals wieder einen Führerschein bekommt.

### PROMILLE-GRENZWERTE (Stand 01.05.2014)

#### Alkoholgehalt im Blut bis 0,5 Promille für Fahranfänger oder Fahranfängerinnen

- in der Probezeit nach § 2a Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- vor Vollendung des 21. Lebensjahres

- **Geldbuße**, ohne Anzeichen von Fahrunsicherheit (§ 24c Abs. 1 StVG):
  - 1 Punkt, 250 Euro Geldbuße

#### Alkoholgehalt im Blut ab 0,3 (bis unter 0,5) Promille

- **nicht strafbar**, ohne Anzeichen von Fahrunsicherheit
- **strafbar**, bei Anzeichen von Fahrunsicherheit:
  - 3 Punkte, Geld- oder Freiheitsstrafe (bis zu 5 Jahre)
  - Führerscheinentzug (Sperrfrist 6 Monate bis 5 Jahre oder auf Dauer)
- **strafbar**, bei einem Verkehrsunfall:
  - 3 Punkte, Geld- oder Freiheitsstrafe (bis zu 5 Jahre)
  - Führerscheinentzug (Sperrfrist 6 Monate bis 5 Jahre oder auf Dauer)

#### Alkoholgehalt im Blut ab 0,5 Promille auch für Fahranfänger oder Fahranfängerinnen

- in der Probezeit nach § 2a StVG
- vor Vollendung des 21. Lebensjahres

- **Geldbuße und Fahrverbot**, ohne Anzeichen von Fahrunsicherheit (§ 24a Abs. 1 StVG):
  - **Erstverstoß**: 2 Punkte, 500 Euro Geldbuße, 1 Monat Fahrverbot
  - **Zweitverstoß**: 2 Punkte, 1.000 Euro Geldbuße, 3 Monate Fahrverbot
  - **weiterer Verstoß**: 2 Punkte, 1.500 Euro Geldbuße, 3 Monate Fahrverbot



- **strafbar**, bei Anzeichen von Fahrunsicherheit:
  - 3 Punkte, Geld- oder Freiheitsstrafe (bis zu 5 Jahre)
  - Führerscheinentzug (Sperrfrist 6 Monate bis 5 Jahre oder auf Dauer)
- **strafbar**, bei einem Verkehrsunfall:
  - 3 Punkte, Geld- oder Freiheitsstrafe (bis zu 5 Jahre)
  - Führerscheinentzug (Sperrfrist 6 Monate bis 5 Jahre oder auf Dauer)

### **Alkoholgehalt im Blut ab 1,1 Promille**

- **strafbar**, ohne und mit Anzeichen von Fahrunsicherheit:
  - 3 Punkte im Verkehrszentralregister, Geld- oder Freiheitsstrafe (bis zu 5 Jahre)
  - Führerscheinentzug (Sperrfrist 6 Monate bis 5 Jahre oder auf Dauer)
- **strafbar**, bei einem Verkehrsunfall:
  - 3 Punkte, Geld- oder Freiheitsstrafe (bis zu 5 Jahre)
  - Führerscheinentzug (Sperrfrist 6 Monate bis 5 Jahre oder auf Dauer)

Quelle: Kraftfahrt-Bundesamt

### **Erklärung zum Punktsystem:**

Das Fahreignungsregister und das Fahreignungs-Bewertungssystem sind wichtige Instrumente, um die Allgemeinheit vor ungeeigneten Kraftfahrern zu schützen. Die Speicherung im Fahreignungsregister ist ein Warnsignal und sollte genutzt werden, das eigene Verhalten zu überprüfen und positiv zu verändern.

Ab einem bestimmten Punktestand informiert das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) das für den Verkehrsteilnehmer zuständige Straßenverkehrsamt.

Quelle: Kraftfahrt-Bundesamt